



ROTA BLANCK e.V.
Satzung geändert am
28.4.2022

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beirat	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Rechnungsprüfung	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6
§ 14 Liquidation und Vermögensanfall	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rota Blanck e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rauenhahn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist allgemein die Förderung und Unterstützung künstlerischen Schaffens insbesondere der Erhalt und die Bekanntmachung des Werkes der bildenden Künstlerin Rota Blanck.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Sichtung, Dokumentation, Präsentation und Bekanntmachung des Werkes und Lebens der Künstlerin Rota Blanck
- die Förderung der Kreativität und der künstlerischer Ausdruckfähigkeit von Menschen jeglichen Alters, Geschlechts und ethnischer Herkunft
- die Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken künstlerischen Handwerkes bzw. künstlerischen Arbeitens
- die Organisation und Durchführung von Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im künstlerischen Bereich
- die Unterstützung und Organisation von Ausstellungen von jungen Künstlerinnen und Künstlern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2013.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jede private und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,

kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder ist erforderlich. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (d) durch Streichung: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt grundsätzlich Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich – bis zum 30.6. - vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (1.1) Die Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorstand einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - (c) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Beirats,
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Gründe fordern. Die Tagesordnung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied geleitet.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder beschließt etwas anderes.

- (7) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Für die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gilt § 6, Absatz 2 und Absatz 3 der Vereinssatzung.

Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzendem, bei deren/dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretendem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einer/einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird; sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in allen relevanten Fragen der Kulturarbeit zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl bestellt. Eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder von dieser beschlossen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
- d) Erstellen eines Tätigkeits- und Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung
- e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- f) Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die sich der Förderung des Vereins widmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise benennen.

2. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Rechnungsprüfer

Das Finanzwesen des Vereins ist durch zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer oder deren Ersatzpersonen zu überprüfen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer kann nur ein Vereinsmitglied werden, das am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Aufgaben

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht anzufertigen, der sachlich und wertungsfrei zu halten ist. Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Liquidation und Vermögensanfall

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Verein Häuser der Hoffnung, Wiesloch und dem Verein der Freunde des Museums St. Laurentius, Duisburg (beides steuerbegünstigte Körperschaften) an. Diese dürfen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.